

► IWW Online-Seminar

Erbschaftsteuer und Generationennachfolge: Die wichtigsten Fragen und Antworten zur ErbSt nach dem Urteil des BVerfG

| Die Steuervergünstigungen gemäß §§13a, 13b, 19a ErbStG sind grundsätzlich zulässig, der Umfang der Verschonung ist allerdings unverhältnismäßig – so das BVerfG am 17.12.14. Spätestens bis zum 30.6.16 muss das ErbStG insoweit reformiert werden. Für die Übergangszeit können die Vergünstigungen wie bisher genutzt werden, unter dem Vorbehalt, dass keine „exzessiven Steuergestaltungen“ durchgeführt werden. |

Handlungsbedarf besteht insoweit, als die Befreiung vom Lohnsummentest für kleinere Unternehmen gekippt werden soll, die Verschonung von großen Unternehmensvermögen deutlich beschränkt werden soll und Verwaltungsvermögen nicht mehr bzw. nicht in dem Umfang wie bisher begünstigt sein soll.

Unser Referent Hans Günter Christoffel, Dipl.-Finanzwirt und Steuerberater, wird Sie im **Online-Seminar „Erbschaftsteuer und Generationennachfolge kompakt“** (www.iww.de/sl560) über alle günstigen und rechtssicheren Übertragungsoptionen während der Übergangsfrist informieren. Über den Chat können Sie Fragen an den Referenten stellen und Erfahrungen mit anderen Teilnehmern austauschen. Bitte merken Sie sich den nächsten Termin am **2. März 2015** vor.

► Rentenversicherung

Kein Anspruch auf Witwenrente bei nur siebenmonatiger Ehe

| Hat eine Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert, so besteht regelmäßig kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Nur wenn besondere Umstände die Annahme einer sogenannten Versorgungsehe widerlegen, kann eine entsprechende Rente beansprucht werden. |

Hiervon ist nicht auszugehen, wenn zum Zeitpunkt der Heirat ein Ehepartner bereits an Krebs mit einer Lebenserwartung von weniger als einem Jahr leidet (LSG Hessen 9.12.14, L 2 R 140/13, Abruf-Nr. 143614). Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat. Anders ist dies nur, bei einem plötzlichen unvorhersehbaren Tod (z.B. Unfall) oder wenn die tödlichen Krankheit bei Eheschließung nicht vorhersehbar gewesen ist. Im konkreten Fall hat die Prognose zum Zeitpunkt der Eheschließung weniger als ein Jahr betragen. Dies haben der Witwer und seine Ehefrau gewusst und ihre Entscheidung zur Eheschließung maßgeblich bestimmt. Bei der Anmeldung der Eheschließung haben sie unter Hinweis auf die schwere Erkrankung um eine bevorzugte Bearbeitung gebeten. Die langjährige Lebensgemeinschaft (20 Jahre) ist hingegen eine bewusste und freie Entscheidung gegen eine Heirat gewesen und stehe der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe nicht entgegen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Hessen vom 9.12.14



SEMINAR

IWW Online-Seminar
www.iww.de/sl560



IHR PLUS IM NETZ

sr.iww.de
Abruf-Nr. 143614